

Satzung des Cheerleader & Dance Verein Neubrandenburg

Präambel

Der Cheerleader und Dance Verein Neubrandenburg gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und der Funktionsträger/innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der Verein und seine Amtsträger/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

A Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 2004 gegründete Verein führt den Namen Cheerleader & Dance Verein Neubrandenburg e. V. und hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nummer VR 819 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und die Pflege des Tanzsportes im Bereich Cheerleading und Cheerdance.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - b. aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen und Wettbewerben
 - c. Aus-/Weiterbildung von Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Helfer/innen

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Budgets und Mittelverwendungen werden durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.
5. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG „Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale“ beschließen. Des Weiteren kann der Vorstand mit den Trainer/innen Honorarverträge für darüber hinaus gehende Vergütungen abschließen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - b. im Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e. V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag eines Mitglieds muss schriftlich erfolgen.
3. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung eines/r gesetzlichen Vertreters/in in Textform.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder betätigen sich am Sport des Cheerleader & Dance Vereins Neubrandenburg oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
3. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist für aktive Mitglieder nur zum Ende eines Quartals zulässig und für passive Mitglieder nur zum Jahresende. Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Frist dem Vorstand mitgeteilt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss kann erfolgen wegen:
 - a. groben Verstößen gegen die Satzung
 - b. Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c. nicht erfolgter Beitragszahlung durch eigenes Verschulden
 - d. Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss mitzuteilen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch eine/n gesetzliche/n Vertreter/in ausüben. Die Interessen der Jugend werden im Vorstand durch die/den Jugendwart/in vertreten.
3. Die Mitglieder ab 16 Jahre haben in allen Versammlungen des Vereins ein Stimmrecht. Sie haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und den Vereinsorganen Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die Aufgaben und die Tätigkeiten des Vereins nach Kräften zu unterstützen, keine Maßnahmen durchzuführen, die den Interessen des Vereins zuwider laufen. Stellungnahmen in der Öffentlichkeit sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzusprechen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, eine Aufnahmegebühr und Umlagen gemäß Beitragsordnung zu zahlen.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

C Organe des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand in Textform (z. B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts der/des Vorsitzenden
 - Die Entgegennahme und Billigung des Geschäfts- und Kassenberichts
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Alle 3 Jahre Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und des/der Kassenprüfers/innen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Genehmigung der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Anträge (gemäß §12 Abs. 6)
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzusetzen, wenn der Vorstand diese beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform eingereicht werden.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern anwesend ist. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied zum/r Versammlungsleiter/in zu bestimmen. Macht der geschäftsführende Vorstand von diesem Recht keinen Gebrauch, wird der/die Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt den/die Schriftführer/in.
8. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden und welches allen Mitgliedern auf Verlangen bekannt zu machen ist.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzer/innen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Dem/r Vorsitzenden
- Dem/r Stellvertreter/in
- Dem/r Schatzmeister/in

Es können bis zu 6 Beisitzer/innen gewählt werden.

3. Der/die Jugendwart/in wird durch die Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der/die Jugendwart/in ist Mitglied des Vorstandes.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor der Neuwahl aus, so führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein/e Beisitzer/in aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein/e neue/r Beisitzer/in kommissarisch durch den Vorstand bestimmt werden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Der Vorstand kann Beschlüsse per Telefon- oder Videokonferenz fassen. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.

§ 14 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt 1-2 Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer/innen haben mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen sachlich und rechnerisch zu prüfen und erstatten dem Vorstand jeweils schriftlich einen Bericht.
4. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/s Schatzmeisters/in und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Wahl

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. In den Vorstand und als Kassenprüfer/in gewählt werden dürfen alle Mitglieder ab 18 Jahren. Eine Ausnahme bildet der/die Jugendwart/in. Diese/r muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft für ein Amt und Annahme dieses Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat/in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat/innen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat/innen das Amt angenommen haben.

§ 16 Haftung des Vereins

1. Die Haftung des Vereins ergibt sich aus den §§ 31 ff. BGB.
2. Vereinsmitglieder welche unentgeltlich für den Verein tätig sind oder welche für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG jährlich nicht übersteigt, erhalten, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
4. Der Verein haftet bei Unfallschäden seiner Mitglieder im Rahmen der beim Landessportbund bestehenden Versicherungen (ARAG).

D Schlussbestimmung

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder nach § 9 anwesend sind und mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
3. Sollte die Anzahl der erschienenen Mitglieder zur Beschlussfähigkeit nicht ausreichen, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die zweite außerordentliche Mitgliederversammlung darf frühestens nach 4 Wochen und muss spätestens nach 6 Wochen stattfinden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Liquidatoren sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. § 48 BGB oder, wenn diese nicht zur Verfügung stehen, durch die Mitgliederversammlung nach § 48 BGB 1 Satz 2 BGB zu bestellende Personen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 06.11.2025 geändert und ist in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.